



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Hallbergmoos (Plakatierungsverordnung) Stand: 23.10.2018

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verkehrsordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Anschlagtafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, u. ä. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen oder Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (3) Plakatständer im Sinne dieser Verordnung können Aufsteller mit bis zu drei sichtbaren Seiten der max. Größe DIN A 1 sein. Plakatständer und dergleichen dürfen eine maximale Oberkante von 1,60 Meter über Bodenniveau nicht überschreiten.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, sowie von Kultur-, Natur- und Kunstdenkmälern, dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakattafeln) angebracht werden. Jeglicher Anschlag an Bäumen und an sonstigen Einrichtungen (z. B. Buswartehäuschen) ist nicht gestattet.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) sind nicht zulässig.
- (4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 erlassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.
- (2) Ausnahmen sind gegeben, wenn ortsansässige Vereine und Verbände auf ihre Veranstaltungen hinweisen und die Bevölkerung einladen. Es dürfen jedoch nicht mehr als zwanzig bewegliche Plakatständer bis zum Format DIN A 1 aufgestellt werden. Die Anschläge dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind in der Woche nach der Veranstaltung zu entfernen. Der Gemeinde Hallbergmoos ist eine Liste mit den jeweiligen Standorten oder ein mit den Standorten markierter Ortsplan zu übergeben.
- (3) Den politischen Parteien und Wählergruppen, die in der Gemeinde Hallbergmoos eine örtliche Organisation haben, werden sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Abstimmungen zwei Plakattafeln von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Jeder Partei oder Wählergruppe wird unter Zugrundelegung der Ordnungszahl der jeweiligen Wahl ein Feld im Ausmaß DIN A1 (594 x 841 mm) zugeteilt.
- (4) Wer eine Ausnahmegenehmigung im Sinne dieser Verordnung erhält, ist alleinig für die Verkehrssicherheit und den ordentlichen Zustand des Anschlags und dessen Anbringung, sowie der verwendeten Plakatständer verantwortlich. Nicht mehr verkehrssichere Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen, in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen oder auszutauschen. Ebenso ist zu Verfahren, wenn der Anschlag oder der Plakatständer nicht mehr ordentlich ist.
- (5) Von den Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:
 - Anschläge, die in den Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

§ 4 Anschlagtafeln der Gemeinde

- (1) Die Anschlagtafeln, die in der Anlage aufgeführt sind, werden von der Gemeinde ganzjährig zur Verfügung gestellt und dienen ausschließlich zur Bekanntmachung von Veranstaltungen. Die Plakate/Anschläge müssen durch einen Verantwortlichen im Sinne des Presserechts gekennzeichnet sein.
- (2) Ausnahmen sind nur nach Genehmigung der Gemeinde Hallbergmoos zulässig und müssen dort beantragt werden. Die Gemeinde behält sich vor, Plakate und/oder Anschläge entfernen zu lassen. Die Nutzung der Anschlagtafeln nach Abs. 1 für Wahlwerbung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anschlagtafeln sind in Felder unterteilt, die jeweils nur mit einem Plakatanschlag belegt werden dürfen. Die maximale Größe der Plakate/Anschläge beträgt

DIN A 2.

- (4) Die Plakate/Anschläge dürfen frühestens vier Wochen vor der beworbenen Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung entfernt werden.

§ 5

Anschlagtafeln für Wahlplakate

- (1) Die von der Gemeinde zusätzlich aufgestellten Anschlagtafeln, die in der Anlage aufgeführt sind, sind ausschließlich für Wahlplakate bestimmt.
- (2) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen können sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Abstimmungen, an denen eine politische Partei oder Wählergruppe beteiligt ist, Wahlwerbung an den zusätzlichen Anschlagtafeln anbringen.
- (3) Die Anschläge (Wahlwerbung) dürfen eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten, pro zugewiesener Anschlagfläche darf nicht mehr als ein Anschlag angebracht werden. Die Reihenfolge in der die Anschläge von links nach rechts angebracht werden, richtet sich nach der jeweilig gültigen Ordnungszahl der anstehenden Wahl.
- (4) Wahlwerbung auf Plakatständern und dergleichen ist unzulässig.

§ 6

Beseitigung, Ersatzvornahme undZuwiderhandlung

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Hallbergmoos beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.
- (3) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung öffentliche Anschläge außer der zugelassenen Flächen anbringt, anbringen lässt oder gegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung verstößt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Hallbergmoos vom 17.05.2017 außer Kraft

Hallbergmoos, 22.11.2018

Harald Reents
Erster Bürgermeister